

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Bei Abordnungen in den Bereich der Sekundarstufe I ist Folgendes zu beachten:

Allgemeines:

- Jedes Kollegium sollte sich Gedanken machen, nach welchen Kriterien Lehrkräfte für Abordnungen ausgewählt werden. Diese Kriterien sollten in der Lehrerkonferenz diskutiert und verabschiedet werden.
- Vor einer Abordnung ist eine Lehrkraft anzuhören, ob sie einverstanden ist oder nicht. Die Zustimmung bzw. Nichtzustimmung erklärt sie schriftlich auf dem Anhörungsbogen und bestätigt diese mit ihrer Unterschrift.

Abordnungen an Schulformen, deren Gesamtpflichtstundenzahl bei 25,5 liegt:

- Sekundarschule
- Gesamtschule
- Gymnasium
- Gemeinschaftsschule
- Primusschule

"Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, bei Teilabordnungen wird auf den überwiegenden Einsatz abgestellt. Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird"
(BASS 11-11 Nr. 1.1 - Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 SchulG - Satz 2.1.3)

1. Beispiel: Wer vollzeitbeschäftigt ist und mit voller Stundenzahl an eine Gesamtschule abgeordnet ist, arbeitet insgesamt 25,5 Std.

2. Beispiel: Wer mit 20 Std. teilzeitbeschäftigt ist und mit 20 Std. an eine Sekundarschule abgeordnet wird, arbeitet insgesamt 18,54 Std. (Berechnungsformel: $20 : 27,5 \times 25,5 = 18,54$).

3. Beispiel: Wer mit 20 Std. teilzeitbeschäftigt ist und mit 11 Std. an ein Gymnasium abgeordnet wird, arbeitet am Gymnasium insgesamt 11 Std. und an der Stammschule noch 7,54 Std.

Es wird die Pflichtstundenzahl von 25,5 zugrunde gelegt. Die Berechnung ist analog zu Beispiel 2. Der Stundenabzug erfolgt an der Stammschule.

4. Beispiel: Wer vollzeitbeschäftigt ist und mit 13 Std. an eine Gesamtschule abgeordnet wird, arbeitet mit 13 Std. an der Gesamtschule und mit 12,5 Std. an der Stammschule. Da die Pflichtstundenzahl der aufnehmenden Schule (i. d. F. Gesamtschule) maßgeblich ist, handelt es sich bei 13 Std. um mehr als die Hälfte der Pflichtstundenzahl.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat!

Stand: Dezember 2019